



Stadt Rapperswil-Jona
Sozialamt
St. Gallerstrasse 40 8645 Jona
T: 055 225 71 60
e: sozialamt@rj.sg.ch

Elternschaftsbeiträge

**Merkblatt über
Elternschaftsbeiträge**

im Kanton St. Gallen

1. Anspruch

Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton St. Gallen haben, bei der Geburt eines Kindes, gemäss dem Gesetz über Elternschaftsbeiträge (sGS 372.1; abgekürzt GEB) Anspruch auf Elternschaftsbeiträge in der Wohnsitzgemeinde.

Anspruch auf Elternschaftsbeiträge besteht, wenn:

- a) die Eltern bei der Geburt den Wohnsitz im Kanton St. Gallen haben
- b) sich wenigstens ein Elternteil persönlich der Pflege und Erziehung des Kindes widmet
- c) die Eltern die erforderlichen Auskünfte erteilen
- d) der Lebensunterhaltsbedarf das anrechenbare Einkommen und das Vermögen **der Eltern** übersteigt
- e) kein Anspruch auf andere Sozialversicherungen oder auf Verwandtenunterstützung besteht (*siehe Ziffer 9*)

2. kein Anspruch

Nicht anspruchsberechtigt sind Eltern, die:

- a) bei der Geburt des Kindes den Wohnsitz nicht im Kanton St. Gallen hatten
- b) Sozialhilfe beziehen
- c) erforderliche Auskünfte vorenthalten

3. Geltendmachung des Anspruchs auf Elternschaftsbeiträge

Der anspruchsberechtigte Elternteil oder, falls noch minderjährig ist, **der gesetzliche Vertreter** oder eine bevollmächtigte Person sind zur Einreichung des Gesuchs berechtigt.

4. Wo werden Elternschaftsbeiträge in der Stadt Rapperswil-Jona beantragt?

Beim Sozialamt der Stadt Rapperswil-Jona

5. Erforderliche Unterlagen für die Einreichung des Gesuchs

- a) Wohnsitzbestätigung (z.B. Familienbüchlein, Schriftenempfangsschein, AusländerInnen-Ausweis)
- b) Unterlagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse (sämtlicher Einkünfte sowie **Belege über** allfällige Unterhaltszahlungen von Dritten)
- c) Mietvertrag oder Hypothekarabrechnungen (Zinsbescheinigungen, Nebenkosten etc.)
- d) Krankenkassenpolicen der ganze Familie (inkl. Verfügungen über individuelle Prämienverbilligung durch den Kanton SG)
- e) Allfällige Aufstellung der ungedeckten Kosten aus Krankheit im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt
- f) Bestätigung über allfällige Unterhaltszahlungen an Dritte
- g) Bestätigung über Aus-/Weiterbildungskosten (nach Abzug der Stipendien)
- h) letzte Steuerveranlagung
- i) gemäss Antrag für Elternschaftsbeiträge

6. Wann kann der Antrag eingereicht werden?

Vor der Geburt des Kindes oder so rasch als möglich nach der Geburt; spätestens vor dem ersten Geburtstag des Kindes. Nachher erlischt der Anspruch.

7. Höhe der Elternschaftsbeiträge

Die Elternschaftsbeiträge werden individuell berechnet, unter Berücksichtigung der Kosten für Krankenkasse, Wohnungsmiete und allfälliger Einkünfte der berechtigten Eltern/Konkubinatspartnern, wenn sie in einem gemeinsamen Haushalt leben. Berücksichtigt wird überdies, wenn der berechnete Elternteil mit dem Kind in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit Dritten zusammenlebt.

8. Wie lange werden Elternschaftsbeiträge ausgerichtet?

Beiträge werden für die ersten sechs Monate nach der Geburt ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt in der Regel monatlich.

In Härtefällen können sie zusätzlich für den Monat vor und für höchstens ein Jahr nach der Geburt ausgerichtet werden. **Ein Härtefall kann beispielsweise dann vorliegen, wenn der berechnete Elternteil/oder das Kind erhebliche gesundheitliche Probleme haben und eine Betreuung des Kindes durch Drittpersonen nicht zumutbar ist. Rein finanzielle Probleme gelten nicht als Härtefall.**

9. Müssen Elternschaftsbeiträge zurückbezahlt werden?

Elternschaftsbeiträge sind nicht rückzahlbar. Wer jedoch durch unwahre oder unvollständige Angaben Beiträge erwirkt oder entscheidende Veränderungen der Verhältnisse nicht meldet, hat die zu Unrecht bezogenen Beiträge zurück zu erstatten. **Wenn nachträglich für den Zeitraum der Elternschaftsbeiträge Sozialversicherungsleistungen ausbezahlt werden, so sind diese der Stelle, welche die Elternschaftsbeiträge ausgerichtet hat, zurück zu zahlen, da Sozialversicherungsleistungen den Elternschaftsbeiträgen vorgehen**

Die Wohnsitzgemeinde hat die gesetzliche Pflicht, in jedem Fall abzuklären, ob eine Verwandtenunterstützungspflicht nach Art. 328/329 ZGB besteht. Dies kann dazu führen, dass die Stadt Rapperswil-Jona die Elternschaftsbeiträge ganz oder teilweise von den unterstützungspflichtigen Verwandten (Eltern der GesuchstellerIn) zurückfordert, wenn diese in guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Die Eltern, die das Gesuch um Elternschaftsbeiträge eingereicht haben, werden vor der Kontaktaufnahme mit den Verwandten über diesen Schritt informiert.

10. Auskünfte

Auskünfte erteilt das Sozialamt Rapperswil-Jona. Für persönliche Beratung in schwierigen Situationen stehen die öffentlichen und privaten Sozialdienste, das Regionale Beratungszentrum sowie die Beratungsstelle für Familienplanung Schwangerschaft und Sexualität zur Verfügung.

11. Anmeldung

- a) Fordern Sie das Formular „Antrag für Elternschaftsbeiträge“ an.
- b) Senden Sie das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit allen erforderlichen Unterlagen zur Prüfung an das Sozialamt Rapperswil-Jona.
- c) Danach vereinbaren wir mit Ihnen einen Gesprächstermin, wenn Sie Anspruch auf Elternschaftsbeiträge haben.
Bitte beachten Sie, dass Wartezeiten unvermeidbar sind.

12. Öffnungszeiten

Täglich 08.30 bis 11.30 / 13.15 bis 16.30 (Montag bis 18:30)